

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein
zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

1 Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV-K) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Mittelvergabe steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel ist es, Kinder schon frühzeitig an dem Erhalt und dem Erwerb der Regional- und Minderheitensprachen teilhaben zu lassen.
- 1.4 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der stete Umgang mit Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Diese leiten die Mittel in der Form einer Zuwendung weiter und dabei sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Soweit die Landesmittel weiterzuleiten sind, werden sie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger gezahlt. Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die bewilligte Zuwendung an diesen aus.
- 4.2 Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Wege der Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben.

- 4.3 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Einrichtungen der dänischen Minderheit sind bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Landesmittel können an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden, wenn
 - 4.4.1 diese in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung unter Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen ausdrücklich vorsehen und
 - 4.4.2 die hierfür eingesetzten Fachkräfte oder die Kindertagespflegeperson über gute Sprachkenntnisse der geförderten Regional- und Minderheitensprache verfügen und im Bereich der Sprachbildung fortgebildet sind. Die Sprachkenntnisse und die Fortbildung im Bereich der Sprachbildung sind durch Fortbildungsbescheinigungen oder auf andere geeignete Weise zu belegen. Als Beleg für muttersprachliche oder zweitsprachliche Sprachkenntnisse genügt eine entsprechende Selbstauskunft der Fachkraft oder der Kindertagespflegeperson.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Mittel zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen können von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jeweils bis zum 1. April des Jahres beantragt werden.
- 5.3 Pro Betreuungsgruppe für 0-6-jährige Kinder können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen und Kindertagespflegestellen bis zu 2.000 Euro für Personal- und Sachkosten bewilligen, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6 Verfahren

- 6.1 Das Land zahlt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach formlosem Antrag jeweils im zweiten Quartal des Jahres die zugewiesenen Mittel aus.
- 6.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem MSJFSIG bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt,
 - 6.2.1 welche zur Verfügung gestellten Mittel verteilt wurden, und

6.2.2 dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend gemäß dieser Richtlinie verwendet wurden.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.

8 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung'.

Das Vorhaben hat überwiegend positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.